

29. Februar 1860.

Nr. 49.

29. Lutego 1860.

(375)

Kundmachung.

(2)

Nro. 7714. Aus der vom Sigmund Edlen v. Wertheimstein zum bleibenden Andenken seiner Gattin Nanette Edle v. Wertheimstein gegründeten Ausstattungsstiftung für arme israelitische Mädchen ist am 27. April 1860 eine Ausstattung pr. 156 fl. 50 kr. ö. W. zu verleihen. Zu dieser Ausstattung sind zunächst Verwandte aus der Verwandtschaft der Frau Nanette Edle v. Wertheimstein, in deren Abgang aus der Verwandtschaft des Stifters, endlich in Ermanglung dieser aus der Gemeinde Wien berufen.

Diejenigen, welche sich um diese Ausstattung bewerben wollen, haben ihre mit dem Geburtschein, dem Sitten- und Almuths-Beugnisse belegten Gesuche, welche für den Fall, als das Vorzugsrecht der Verwandtschaft geltend gemacht wird, auch mit den diese Verwandtschaft nachweisenden Geburts- und Traungsscheinen und mit dem Stammbaume instruit sein müssen, bis 25. März 1860 bei der nied. österr. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 14. Februar 1860.

(382)

G d i k t.

(2)

Nro. 11022. Von dem k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ludwig Stankiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß aus Anlaß der sub praes. 4. November 1859 Zahl 11022 von den Leopold Grafen Koziobrodzkischen Erben angesuchten Amortisirung der in Verlust gerathenen, von demselben Ludwig Stankiewicz ausgestellten Schuldurkunde ddto. Lemberg 23. Juni 1815 über 1050 Duk. der Termin zur Einvernehmung des für diese Urkunde haftenden Herrn Ludwig Stankiewicz, behufs Abgabe seiner Neuerung hierüber auf den 26. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Wohnort des Herrn Ludwig Stankiewicz unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Avokat Dr. Kolischer mit Substitution des Landes-Avokaten Dr. Skwarezyński auf dessen Gefahr und Kosten zum Kuraor bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislau, den 20. Jänner 1860.

(370)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 1639. Bei der Tarnopoler k. k. Kreisbehörde ist eine Kanzzellenstelle mit dem Jahre gehalte von 367 fl. 50 kr. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung im Grunde Ermächtigung der hohen Statthalterei vom 21. Februar 1860 Zahl 5977 hiermit der Konkurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihren Gesuchen die Nachweisen über die zurückgelegten Studien, Kenntniß der Landessprachen und die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse mit Berücksichtigung der Amts-Instruktion beizulegen, und dieselben mittelst des Vorstandes ihrer vorgesetzten Behörde bei der Tarnopoler k. k. Kreisbehörde binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung in der Lemberger Zeitung gerechnet, zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnopol, am 19. Februar 1860.

(373)

G d i k t.

(2)

Nr. 4484. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber

I. der bei der k. k. Sandecer Kreisbehörde abhanden gekommenen mit Giro in Bianco verschenken Grundentlastungs-Obligazionen des Lemberger Verwaltungsbüros, lautend auf den Namen:

- 1) Dionis Wojakowski Nro. 6705 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;
- 2) auf denselben Namen Nro. 6707 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;
- 3) auf denselben Namen Nro. 6708 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;

II. der mit allen diesen Obligazionen für die Zeit vom 1. November 1855 bis zum 1. November 1863 hinausgegebenen Zinsen-Coupons aufgefördert, binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte mit diesen Obligazionen hinausgegebene Coupon fällig wird, d. i. binnen 3 Jahren nach dem 1. November 1863 diese Obligazionen entweder vorzuweisen, oder ihre etwaigen Rechte darauf darzuthun, widrigens die vorgenannten Grundentlastungs-Obligazionen sammt obigen Coupons für amortisiert werden erklärt werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 8. Februar 1860.

(393)

Kundmachung.

(1)

Nr. 690. Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiermit bekannt, daß die statutenmäßige Verlosung für das Jahr 1859 zu Gunsten der Jahresgesellschaften 1825 bis einschließlich 1850 am 17. und 18. Jänner 1860 öffentlich vorgenommen worden sei.

Von der in dem Inseratenblatte der Wiener Zeitung Nr. 51 vom 26. Februar 1860 eingeschalteten Kundmachung über die Resultate dieser Verlosung, so wie über jene theilweisen Einlagen, welche durch Zuschrift der Theildividenden ergänzt worden sind, kann sowohl im Amtsblatte der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien im Sparkassegebäude, als auch bei ihren Kommanditen in den Kronländern Einsicht genommen werden.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien, am 26. Jänner 1860.

(377)

G d i k t.

(2)

Nro. 9472. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Ludwig Alfred und Oskar Weller gehörigen $\frac{1}{3}$ Theile der im Kolomeaer Kreise gelegenen Güter Chlebiczy polny mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß die k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 11 mittelst Entschädigungsauflösung vom 1. Dezember 1855 Z. 100 für diese ganzen Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 6614 fl. 25 kr. EM. ausgemittelt hat, von welchen auf den obigen dritten Theil der Betrag von 2204 fl. 48 $\frac{1}{3}$ kr. EM. entfällt.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf dem obbenannten dritten Theile dieser Güter versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einrechungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. April 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmten Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Grundentlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschert geblieben ist.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.
Stanislawow, am 10. Dezember 1859.

(381)

G d i k t.

(2)

Nr. 11022. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Leopold Graf Koziobrodzkischen Erben der Inhaber der in Verlust gerathenen, vom Herrn Ludwig Stankiewicz zu Gunsten des seligen Leopold Graf Koziobrodzki ausgestellten Schuldurkunde ddto. Lemberg 23. Juni 1815 über 1050 Duk. aufgefördert, die fragliche Schuldurkunde anher binnen einer Jahresfrist um so gewisser vorzuzeigen, als sonst dieselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Nach dem Ratsschluß des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 20. Jänner 1860.

(365)

G d i k t.

(3)

Nr. 177. Vom k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß behufs Verständigung desselben von dem unterm 4. Juni 1859 Z. 472 erlassenen Kollokations-Erkenntnisse der ob den Gütern Muzyłow, Brzezaner Kreises, hypothekirten Gläubiger und

Wahrung seiner allenfallsigen aus dem bezogenen Erkenntniß herührenden Rechte, ihm über Einschreiten des Anton Pokiziak der Landes-Advokat Dr. Skalkowski mit Unterstellung des Landes-Advokaten Dr. Wesołowski bei dem Umstande, als dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort diesem f. k. Kreisgerichte unbekannt ist, zum Kurator auf seine Gefahr und Kosten bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt wird.

Vom f. k. Kreisgerichte.

Złoczów, am 18. Jänner 1860.

(354) **G d i k t.** (3)

Nro. 560. Vom Bukowinaer f. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten David Lukasiewicz oder dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Roxanda Zotta wegen Extabulirung der im Lastenstande des Gutsantheils von Unter-Strojeste in der Bukowina im §B. XX. pag. 588. n. 9. on. intabulirten 3jährigen Pachtrechte de prae. 16. Jänner 1860 Zahl 560 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten David Lukasiewicz unbekannt ist, und derselbe sich außer den kaiserlichen Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das f. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Skalkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(363) **G d i k t.** (3)

Nro. 51403. Von dem f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Anton Słonecki, und für den Fall seines Ablebens dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Leon Fürsten Sapieha mittelst h. g. Bescheides vom heutigen Zahl 51403 der f. k. Landtafel aufgetragen wurde, den dom. 11. pag. 218. n. 15. haer. & pag. 222. n. 449. on. angemerkt abweichen Bescheid des bestandenen Lemberger f. k. Landrechts zur Zahl 15602-1853, womit dem Gesuche des Anton Słonecki, damit im Aktivstande der Güter Bileze intabulirt oder angemerkt werde, daß das Eigenthum des Waldes Turyn zum Gute Tłusta gehöre, dann damit im Lastenstande dieser Güter die Dienstbarkeit, das Vieh durch die zu Bileze gehörigen Gründe „Ubocze“ zu treiben und dasselbe in dem durch diese Güter liegenden Stromme Serech zu tränken, für das Gut Tłusta intabulirt oder vorgemerkt werde, nicht willfahrt wurde, aus dem Aktiv- und Passivstande der Güter Bileze mit Manasterek zu löschen.

Da der Wohnort des Anton Słonecki unbekannt ist, so wird ihm, und für den Fall seines Ablebens dessen dem Namen und Wohnorte unbekannten Erben, der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Onyszkiewicz mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Czajkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 23. Jänner 1860.

(364) **G d i k t.** (3)

Nro. 7077. Vom Złoczower f. k. Kreisgerichte wird der Nachlassmasse des Gottfried von Reichenhaller und dessen, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben unterm pr. 31. Dezember 1859 Zahl 7077 Mathias Görtler, Schneidermeister in Złoczów, auf Zuverkennung des Eigenthumsrechtes zu der Złoczower, Realität Nr. 41 Stadt und Einverleibung des Klägers als deren Eigentümer Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16ten April 1860 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Rechen mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. Warterewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. k. Kreisgerichte.
Złoczów, den 11. Jänner 1860.

(372)

G d i k t. (3)
Nro. 772. Vom f. k. Bezirkssamte als Gericht zu Sadagura wird dem Jordaki Wolezyński bekannt gemacht, es habe Hersch Derner wider ihn und Theodor Wolezyński wegen Störung im Besitz eines Gutsantheils in Gogolina die Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erhebung des letzten faktischen Besitzstandes und der erfolgten Störung die Tagfahrt auf den 18. März 1860 um 10 Uhr Vormittags in der Gemeindevorstandskanzlei in Gogolina anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so wurde zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten der Herr Josef Miciak aus Bojan als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der kais. Verordnung vom 27. Oktober 1849 verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird dem Jordaki Wolezyński erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Sadagura, am 13. Februar 1860.

(376)

Kundmachung. (3)
Nro. 8953. Vom f. k. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten geflagten Felix Zbrozek mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Josefa Zurowska wegen Extabulirung $\frac{1}{3}$ Theiles der Summe pr. 5250 russ. Rubeln aus $\frac{1}{3}$ Theile der Güter Nehrybka unterm 5. Jänner 1852 Zahl 321 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt bestimmt, und auf den 1. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags erstreckt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Kreisgericht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fränkel mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Sermak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Kreisgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. k. Kreisgerichte.
Przemysl, den 14. Februar 1860.

(369)

G d i k t. (3)
Nro. 4884. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit kundgemacht, daß Ascher Reich und Major Wolf Reich ihre Gesellschaftsfirma „Ascher Reich & Sohn“ für eine Schnittwaaren-Handlung am 1. Februar 1860 protokolliert haben, und daß unter Einem die alte Firma „Ascher Reich“ gelöscht wurde.

Aus dem Rathe des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 16. Februar 1860.

(367)

G d i k t. (3)
Nro. 7446. Von dem f. k. städtisch-delegirten Bezirkssgerichte zu Czernowitz wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1827 zu Tereszzeny Wasyl Szotropa ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung verstorben.

Da der Aufenthalt dessen Tochter Katharina Szotropa, angeblich verheiratheten Kirczulian unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erklärung anzubringen, widrigfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Nikolai Szotropa abgehandelt werden würde.

Czernowitz, am 31. Dezember 1859.

(386)

K o n f u r s. (1)
Nro. 941. Bei der f. k. Postexpedition in Jaworow, Przemysler Kreises in Galizien, ist die Stelle des Postexpedienten in Erledigung gekommen.

Die gegenwärtigen Bezüge bestehen in einer Bezahlung jährlicher Zweihundert Zehn Gulden (210 fl.), ein Amtspauschale jährlicher Zwanzig Ein Gulden (21 fl.), dann auf die Dauer der bisherigen Verhältnisse in den geschäftlichen Mittgeldern und der systemmäßigen Postillon-Remuneration für die Beförderung der Kariolpost, so wie der geschäftlichen Beförderungsgebühren für die vorkommenden Ettaffeten, wogegen der künftige Postexpedient, falls derselbe zum Postdienste noch nicht befähigt sein sollte, sich vor dem Dienstantritte der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, dann die Dienstkaution im Bezahlungsbetrage zu erlegen und den Dienstvertrag abzuschließen hat.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens und des Besitzes eines genügenden Betriebskapitals, ferner eines zur Ausübung des Postdienstes geeigneten Lokales binnen vier Wochen bei dieser Postdirektion einzubringen.

R. R. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 19. Februar 1860.

(389)

G d i k t.

(1)

Nro. 15360. Vom Czernowitzer f. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Ge- sionärs der unten benannten faktischen Besitzer der weiter unten bezeichneten Gutsanthelle, behufs Zuweisung der von der Bukowinaer f. k. Grundentlastungs-Landeskommission respective Fondsdirektion mit den nachstehends angeführten Erlässen von diesen Gutsanthelen ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalsbeträge, — auf Grund der Vorschrift der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. September 1859 Nro. 172 R. G. B., alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsanthelen zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsbrechtes auf das Entlastungs- kapital Ansprüche zu erheben glauben, — aufgesfordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei diesem Gerichte bis zum 30. April 1860, unter Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes, des Titels und Gegenstandes der Forderung, endlich im Falle der Anmilderung außerhalb des Gerichtsortes wohnhaft wäre, unter Namhaftmachung des Bevollmächtigten, um so gewisser anzumelden, widrigens die Entlastungs-Kapitalsbeträge, insoweit solche den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen werden, dem einschreitenden Gessonär werden ausgefolt werden, und denjenigen Anspruchstellern, welche aus dem Titel des Bezugsbrechtes Ansprüche zu erheben glauben, nur vorbehalten bleiben wird, thre vermeintlichen Rechte gegen diesen Gessonär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals, geltend zu machen.

Nr. Exhib. ex anno 1859	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschä- digungs- Kapital in KM.		Auspruch der Grundentlastungs- Landeskommision fl. fr.
			211	.	
15360	Nikolaus Wlaiko	Horoschoutz	211	.	vom 18. Juli 1858 Nr. 876.
15361	Mikolai, Illinka Wlaiko und die Erben nach Juonika Wlaiko	Bojanezuk	243	10	vom 19. Juli 1858 Nr. 880.
15428	Johann und Stefan Barbier	Kabestie	1034	25	vom 11. Septem- ber 1858 Nr. 1068.
15429	Stefan, Wassilika, Safta Johann und Karoline Issar	Ober- und Unter-Staue- stie	2644	10	vom 27. März 1858 Nr. 358.
15432	Kassandra Wolczyńska	Ropeze	388	.	vom 23. Oktober 1858 Nr. 1249.
15422	Maria Tomorug	Wassilew	385	35	vom 26. Juni 1858 Nr. 750.
15423	Basil, Johann und Katharina Tomorug	Wassilew	909	10	vom 26. Juni 1858 Nr. 747.
15424	Gregor und Jelena Wladt	Wassilew	434	5	vom 26. Juni 1858 Nr. 748.
15425	Georg Tomorug	Wassilew	255	50	vom 26. Juni 1858 Nr. 749.
15426	Erben nach Juo- nika Wlaiko, als: Georg, Alexander, Jenakaki und Ma- ria Wlaiko, letztere verheirathete Zyba- czyńska	Horoschoutz	213	50	vom 18. Juli 1858 Nr. 877.
15427	Iluza Wlaiko	Horoschoutz	210	55	vom 17. Juli 1858 Nr. 878.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 21. Jänner 1860.

(374)

G d i k t.

(1)

Nro. 52283. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung, wird hiemit kundgemacht, es sei zur Befriedigung der von der f. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basiliander Konvents gegen die Erben des Herrn Johann Zarzycki mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger f. k. Landrechtes vom 23. November 1853 Z. 34752 erlegten $\frac{7}{8}$ Theile der Summe von 171 fl. 40 kr. KM. sammt den hievon seit 25. April 1847 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Zinsen, der bereits früher mit 5 fl. 48 kr. und 8 fl. 33 kr. KM., so wie den gegenwärtig in dem gemäßigtetem Vertrage von 56 fl. 13½ kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der den sachfälligen Erben des Herrn Johann Zarzycki, als: den Herren Maximilian, Dionis, Titus und Karl Zarzyckie, der Frau Karolina Zarzycka, der Fr. Florentine Smoleńska, der Fr. Lucie Reuberger und der Frau Isidora Polańska gehörigen, in Lemberg sub Nr. 18 St. gelegenen Realität bewilligt worden und werde hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte dito. 5. August 1858 erhobene Werth von 35657 fl. 34 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Prozent des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskourswerthe oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalwerthe zu erlegen, welches Angeld für den Besitzer zu rückbehalten und falls es im Baarem geleistet ist, in das erste Kaufschillingsdrittel eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist verpflichtet, den ersten Kaufschillingsdrittheil mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskates an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. — Nach Bezahlung des ersten Kaufschillingsdrittheils wird dem Besitzer das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die übrigen zwei Drittheile des Kaufschillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollokationsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5 von 100 zu Gerichtshanden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, woferne sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auflösungstermine anzunehmen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 25. April 1860 4 Uhr Nachmittags und den 30. Mai 1860 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen nicht ein Mal um den Ausrufspreis und dem dritten auf den 20. Juni 1860 — 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht ein Mal um solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 28. Juni 1860 — 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann dasselbe im vierten Lizitionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Besitzer das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdecreet ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extra bulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden sämtliche Lizitionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest sammt der Verpflichtung selben mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Besitzer den gegenwärtigen Lizitionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitionstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings verfällt ipso facto zu Gunsten der Hypothekargläubiger.

10) Hinsichtlich der auf der Realität Nr. 18 St. haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das f. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Ignaz Zarzycki, Michael Brzozowski, Johann Frenkel, Johann und Josef Zarzyckie, Mathias Bernard, Susanna Psau, Johann Weich, Josefa de Strański Zarzycka, Kasimir Skrzetuski, alle jene, welche auf die über dieser Realität Nr. 18 Stadt d. 19. p. 485. o. 20. on. versicherte Grenzfämmererkaufzon pr. 12000 einen Anspruch haben, endlich alle jene, welche nach dem 16. Dezember 1859 auf diese Realität dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substitutur des Advokaten Dr. Hofmann bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 8. Februar 1860.

(378)

G d i k t.

(1)

Nro. 4540. Vom Kuttyer f. k. Bezirkssamte als Gericht in Kutty wird den Erben nach Dominik Janowicz von Kutty bekannt gegeben, es habe Dawid Stein gegen Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz (bereits großjährig), dann wider Gregor und Zacharias Janowicz (noch minderjährige) eine Klage sub praes. 30ten Dezember 1859 Z. 4540 auf Zahlung von 432 fl. KM. oder 453 fl. 60 kr. ö. W. ausgetragen, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. April l. T. um 8 Uhr Früh festgesetzt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der großjährigen Erben nach Dominik Janowicz, als: des Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz und für den Fall des Ablebens auch deren Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Kurator in der Person des Dominik Dawidowicz in Kutty bestellt.

Wovon die Erben nach Dominik Janowicz, als: Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt werden, dem aufgestellten Kurator die zur Vertheidigung ihrer Rechte nötigen Behelfe recht-

zeitig mitzuhelfen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und denselben diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens sie sich die etwa nachtheiligen Folgen aus deren Unterlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Kutty, am 30. Jänner 1860.

E d y k t.

Nro. 4540. Ze strony c. k. sądu powiatowego w Kutach zawiadamia się niniejszem spadkobierców po Dominiku Janowiczku z Kut, że Dawid Stein, Krzystofa, Jana, Bogdana i Antoninę Janowicz, wielkoletnich, potem Grzegorza i Zacharyasza małoletnich pod dniem 30. grudnia 1859 do liczby 4540 o zapłacenie summy 422 zł. m. k. czyli 453 zł. i 60 kr. a. w. zapozwała.

Termia do ustnej rozprawy w tym procesie wyznacza się na dzień 24. kwietnia 1860 o godzinie 8mej zrana, a ponieważ pobyt spadkobierców po Dominiku Janowiczu, a to: Krzystofa, Jana, Bogdana i Antoniny Janowiczów, a na wypadek zgony także tychże spadkobiercy ani z imienia ani co do miejsca pobytu nie są znani, zatem ustanawia się dla zastępstwa w tym sporze prawnym kuratora w osobie Dominika Dawidowicza mieszkańców kutskiego, i o tem zawiadamia się spadkobierców po Dominiku Janowiczu z tem wezwaniem, aby wcześnie środki obrony temu kuratorowi podali, albo też innego zastępcę sobie obrali i o nim temu c. k. sądowi donieśli, inaczej mogące z zaniechania wyniknąć niepomyślne skutki same sobie przypisać będą museli.

Z c. k. sądu powiatowego.

Kutty, dnia 30. stycznia 1860.

(385) Konkurs - Ausschreibung. (1)

Nr. 122. Bei dem k. k. Bezirksamte in Czortkow ist eine Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Anschluß des kreisärztlichen Zeugnisses über deren Diensttauglichkeit mittels ihrer vorgesetzten Behörde binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerechnet, beim Czortkower k. k. Bezirksamte zu überreichen.

Zaleszczyk, am 23. Februar 1860.

Anzeige - Blatt.

Gustav Březina,

Wein-Großhandlung in Wien,

empfiehlt bei der zu Versendungen eingetretenen günstigen
Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original - Österreicher

Gebürgs- und Sandweine,

weißer und rother

Ungarischer Wein und Ausbrüche,

der feinsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux- (weiß und
roth), Burgunder-, Chablis-, Madeira-, Cherry-, Port
a Port-, Muscat de Lunel-, Malaga- und

Champagner-Weine,

alten Cognac, schweizer Kirschwasser, Extrait d'Absynth,
holländischer Curacao und Anisette-Liqueurs, eng-

lisches Porter- und Ale-Bier.

Wien, im Frühjahr 1860.

(264—6)

Dobra Dydiatyczne w ziemi Przemyskiej dobrze uro-
dzajnej, z dwóch folwarków, z
wszelkimi budynkami, z łanami zasianymi, z łąkami i sadami, z do-
chodem propinacyi i z pobieraniem w naturze za pastwisko, znacznej
robocizny ciąglej i pieszej — są z wolnej ręki na lat 9—12 do
wydzierzawienia, a to od 1go maja r. b. — Bliższą wiadomość
udzieli na miejscu właściciel, poczta do Sądowej Wiszni — adre-
suje listy.

Tez poszukuje się rzadca ekonomiczny i leśniczy z dobremi
świadectwami zdolności.

(339—2)

G d i k t.

(1) Nr. 5541. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit kundgemacht, daß die Firma des Moses Hersch, Keller Rappaport für eine gemischte Waarenhandlung gelöst wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

G d i k t.

(1) Nr. 335. Von dem k. k. Stanisławower Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Pinkas Seliger mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben S. Kahan unterm 17. September 1859 Zahl 9413 auf Grundlage des akzeptirten Original - Wechsels ddo. Stanisławow 29. Dezember 1856 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 76 fl. 36 kr. RM. sammt Nebengebühren gebeten.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 31. Jänner 1860.

(380) Kundmachung.

(2) Nr. 847. Vom k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte in Złoczów wird hiermit kundgemacht, daß der hierortige k. k. Notar Michael v. Morawiecki zur Vornahme der im §. 183 der Notariatsordnung bezeichneten gerichtlichen Akte in Beleidenschaftsangelegenheiten für alle in der Stadt Złoczow vorkommenden, der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes zufallenden Abhandlungen bestellt wurde.

Złoczow, am 18. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 847. C. k. miejsko-delegowany Sąd Złoczowski uwiadomia niniejszem, że c. k. notaryusz Michał Morawiecki do przedsięwzięcia określonych w §. 183 ustawy dla notaryuszów czynności sądowych w wypadkach spadkobierczych w mieście Złoczowie zajęć mogących, a w zakresie czynności tutejszego Sądu leżących, upoważniony został.

Złoczow, dnia 18. lutego 1860.

Doniesienia prywatne.

Schon am 1. März d. J.

erfolgt die zweite Zichung der

Ösner Lotterie-Anleihe,

die mit Gewinnsten von 40.000 — 30.000 — 20.000 fl. österr. Währ. dotirt ist, und bei welcher man für die ausgelegten 40 fl. im ungünstigsten Falle mindestens 60 — 70 — 80 fl. zurück erhält.

LOSE sind beim Gefertigten zu haben.

Moritz Paneth,

Comptoir: Jesuitengasse Nr. 624^{2/4}.

Lemberg, im Februar 1860.

(285—3)

(348)

Konfurs.

(2) Nr. 41. Bei der hiesigen israelitisch-deutschen Hauptschule ist die Stelle eines deutschen Lehrers mit einem jährlichen Gehalte von 420 Gulden österr. Währ. zu besetzen. — Hierauf Reflektirende haben sich längstens bis 1. Mai l. J. an den gefertigten Gemeindevorstand in portofreien Gesuchen zu wenden, und sich über ihren politischen und religiös-sittlichen Lebenswandel und über die an einem Präparanden-kurse erlangte Befähigung für eine Hauptschul-Lehrerstelle auszuweisen.

Diejenigen, die an einer Schule als Lehrer mit gutem Erfolge bereits Dienste geleistet haben, so wie jene, die auch der hebräischen Sprache mächtig sind, werden bevorzugt.

Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde der Provinzial-Hauptstadt Czernowitz, im Herzogthume Bukowina,
am 15. Februar 1860.

Herrschaft Giermakówka,
Czortkower Kreises,

offerirt:

Querne, pr. Mezen 32 tr. österr. Währ.

Niesen - Nunkelrüben - Saamen,

von ganz vorzüglicher Ertragfähigkeit, pr. Mezen 16 fl. österr. Währ.

Gyps - Mehli, pr. Bentner 40 kr. österr. Währ.

(371—1)